



Dürr Aktiengesellschaft
Sitz: Stuttgart

WKN 556 520 – ISIN DE 0005565204

22. ordentliche Hauptversammlung am 6. Mai 2011, 11.00 Uhr

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 gemäß § 124 a Satz 1 Nr. 2 AktG

Eine Beschlussfassung zu Punkt 1 der Tagesordnung „Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts, des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2010, sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Absätze 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2010“ erfolgt aus den folgenden Gründen nicht:

1. § 175 AktG sieht vor, dass die Hauptversammlung den festgestellten Jahresabschluss, den Lagebericht und bei einem Mutterunternehmen auch den vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entgegennimmt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der Dürr Aktiengesellschaft ist im Hinblick auf diese Unterlagen nicht erforderlich. Der Jahresabschluss der Dürr Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2010 wurde vom Aufsichtsrat gebilligt und ist damit festgestellt. Ein Sonderfall nach § 173 AktG, wonach die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung überlassen wird, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschließen, liegt nicht vor.
2. Auch im Hinblick auf den Bericht des Aufsichtsrats bedarf es keines Hauptversammlungsbeschlusses. Nach § 171 Absatz 2 AktG hat der Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Bericht soll die Aktionäre und die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Prüfung der Abschlussunterlagen durch den Aufsichtsrat unterrichten. Darüber hinaus ist der Bericht ein Rechenschaftsbericht des Aufsichtsrats über seine eigene Tätigkeit. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung zum Bericht des Aufsichtsrats ist von Gesetzes wegen nicht vorgesehen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird den Bericht des Aufsichtsrats in der Hauptversammlung erläutern.

3. Schließlich bedarf es auch hinsichtlich des Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Absätze 4 und 5, 315 Absatz 4 HGB von Gesetzes wegen keines Hauptversammlungsbeschlusses. Der Bericht ist der Hauptversammlung lediglich vorzulegen bzw. zugänglich zu machen.

Bietigheim-Bissingen, 28. März 2011

Dürr Aktiengesellschaft
-Der Vorstand-



Ralf Dieter



Ralph Heuwing